



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 6126/16f-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Parlament

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrerpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrerpersonengesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Burgtheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechtsnovelle 2016)

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrerpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrerpersonengesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das

Burgtheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechtsnovelle 2016) nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Die geplante Novelle des Dienstrechts sieht - auch teilweise schwerwiegende - Änderungen des RStDG vor, weshalb auch ohne Aufforderung eine Stellungnahme erstattet wird.

Grundsätzlich sinnvoll ist der in § 65a Abs1 Z 5 RStDG nunmehr vorgesehene Sprengelrichter/inneneinsatz für Mutterschutzfälle, der eine Abfederung von Vakanzen für die Zeit des Beschäftigungsverbots ermöglichen kann. Trotzdem bleibt aber die Tatsache, dass während des Mutterschutzes eine Unterdotierung an richterlichem Personal besteht und daher Engpässe nicht zu vermeiden sind.

Die in § 75g RStDG vorgesehene Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit ist uneingeschränkt zu begrüßen. Diese Maßnahme kann aber nur einen ersten Schritt zur Angleichung der einschlägigen Bestimmungen des RStDG zu der im BDG vorgesehenen Herabsetzung der Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass (§ 50a BDG) sein, weil eine Differenzierung zwischen Richter/innen und Beamt/innen, insbesondere auch Staatsanwält/innen in diesem Bereich einer sachlichen Grundlage entbehrt.

Sehr kritisch zu betrachten ist jedoch die Novellierung des § 207 RStDG durch die Anfügung eines Abs 4. Danach sollen Richter/innen des Bundesverwaltungs- und Bundesfinanzgerichts zu Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt werden können, nachdem sie eine Dienstzeit von fünf Jahren als Richter/innen am Bundesverwaltungs- oder Bundesfinanzgericht zurückgelegt haben ohne aber die sonstigen Ernennungsvoraussetzungen des § 26 Abs 1 RStDG zu erfüllen. Dies bedeutet konkret, dass auch Personen, die keine Gerichtspraxis absolvieren und daher keinen einzigen Tag in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gearbeitet haben und weder eine Richteramts- noch eine Rechtsanwalts-, Notars- oder wenigstens eine Dienstrechtsprüfung abgelegt haben, zu Richter/innen an ordentlichen Gerichten ernannt werden können. Demgegenüber steht der strenge Anforderungskatalog nach

§ 26 RStDG, der in Abs 2 nur eine generelle Ausnahme vorsieht. Lediglich Universitätsprofessor/innen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die wohl eine ganz herausragende Befähigung nachweisen, sind von allen in Abs 1 leg.cit genannten Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen befreit. Diese Ausnahmebestimmung bringt aber gerade zum Ausdruck, dass Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ganz besonderer Fähigkeiten bedürfen, die wohl nicht nur durch eine fünfjährige Praxis am Bundesverwaltungs- oder Bundesfinanzgericht substituiert werden können. In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass auch die Durchlässigkeit zwischen den „klassischen Rechtsberufen“ Richter/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Notar/in nicht unbeschränkt, sondern durch Ergänzungsprüfungen eingegrenzt ist. Eine Ernennung von Richter/innen des Bundesverwaltungs- bzw. Bundesfinanzgerichts zu Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollte daher nur nach einer Zusatzausbildung und einer Prüfung möglich sein.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 27. Mai 2016
Für den Präsidenten:
Dr. Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG